

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.10.2008

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG)**

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 1“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Kirchensteuer können Höchstbeträge bestimmt werden. ²Für die Ermittlung der Höchstbeträge gilt § 51 a Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn sie in einem Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommens bemessen werden. ³Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.“
 - e) In Absatz 5 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch für die Bestimmung von Mindestkirchensteuerbeträgen.“
2. Dem § 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Dies gilt auch für die Fälle der Steuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4)“ ersetzt, der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen und die Worte „das Lohnsteuerabzugsverfahren“ durch die Worte „das Lohn- und Kapitalertragsteuerabzugsverfahren“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.
5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer

(1) Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer sind in den Steuerordnungen zu bestimmen, sofern sie sich nicht aus den Absätzen 2 bis 9 ergeben.

(2) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. ²Für die Berechnung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a gilt § 51 a Abs. 1 bis 5 EStG. ³Für Ehegatten gelten zudem die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) ¹Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten.

²Gehört ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an, die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer nicht erhebt, und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer des anderen Ehegatten, dessen Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer erhebt, Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten,

2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 bis 3 EStG auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG für die Ermittlung der Einkünfte entsprechend. ³Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 1 auszuschneiden. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.

(6) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. ²Gehören zur Vermögensteuer zusammenveranlagte Ehegatten oder Eltern und Kinder derselben Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband an, so gilt Absatz 3 Nr. 2 entsprechend. ³Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder von Eltern und Kindern zur Vermögensteuer die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung jedes einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würden. ⁴§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) ¹Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt worden sind. ²Bei der Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu einer wirtschaftlichen Einheit gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁴Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer bleiben den Steuerordnungen (§ 2 Abs. 1) vorbehalten.

(8) Für die nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns), des Vermögens und des Einheitswerts des Grundbesitzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(9) Wird für das besondere Kirchgeld als Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestimmt, so gilt für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens § 51 a EStG entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“, das Semikolon und die Worte „das gleiche gilt für die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs, sofern der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und der Kirchensteuer-Jahresausgleich mit ihm verbunden wird“ gestrichen.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz, der Höchstbetrag und die Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich sind.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „das gleiche gilt für die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs, sofern der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und der Kirchensteuer-Jahresausgleich mit ihm verbunden wird“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 EStG)“, die Worte „der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte“ durch die Worte „den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“, der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a)“ und der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b)“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) Im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend anzuwenden.“
10. In § 13 Abs. 1 werden der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 EStG)“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)“ ersetzt.
11. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag

(1) Sind die Festsetzung und Erhebung der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen worden (§ 11), so gelten für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG und ergänzend die Absätze 2 und 3.

(2) Auf Antrag einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes kann das Finanzministerium den Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer am Ort der Betriebsstätte bestimmen, wenn die Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Die Vorschriften für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie über die Haftung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge finden auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.“

12. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden nach dem Wort „vom“ die Worte „Lohn oder“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 schließt Bestimmungen über die Übermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Angaben an den Arbeitgeber und Kirchensteuerabzugsverpflichteten ein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung des Gesetzes, Wirksamkeitsprüfung**

Die Kirchensteuer vom Einkommen knüpft nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) an die Einkommensteuerschuld an. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Verminderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) wird für Erträge aus privaten Kapitalanlagen ab dem 1. Januar 2009 eine Quellensteuer als Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz eingeführt. Mit dieser Abgeltungsteuer wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle, d. h. z. B. durch die Kreditinstitute erfolgen soll. In bestimmten Fällen werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar noch in die Einkommensteuererklärung einbezogen, dort aber regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz von 25 vom Hundert unterworfen.

Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer ist es, die privaten Kapitalerträge möglichst umfassend durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dies macht es erforderlich, dass die Kirchensteuer ebenfalls an dieser Einkunftsquelle erhoben werden kann, will man nicht in Kauf nehmen, dass Kirchensteuer nicht nach dem Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhoben und den Kirchen ein erheblicher Anteil der ihnen zustehenden Steuern entzogen wird.

Dieser Kirchensteuerabzug ist nach dem geltenden Kirchensteuerrahmengesetz nicht möglich. Aufgrund fehlender landesrechtlicher Regelungen dürfen Banken und Kreditinstitute keine Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer erheben. Die Kirchensteuer könnte demnach allenfalls im Rahmen der Einkommensteuererklärung nacherhoben werden. Allerdings besteht für Kirchensteuerpflichtige, für die die Einkommensteuer mit dem Kapitalertragsteuerabzug auf Kapitalerträge abgegolten ist, keine Pflicht zur Durchführung der Einkommensteuererklärung.

Für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die die Kirchensteuererhebung an die Finanzverwaltung übertragen haben, hätte dies zur Folge, dass allein durch die Änderung des Einkommensteuerrechts die Kirchensteuer nicht mehr gleichmäßig von allen Einkünften erhoben werden könnte.

Um die Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge sicherzustellen, ist daher das Kirchensteuerrahmengesetz an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 haben Banken- und Kreditwirtschaft, Kirchen, Bund und Länder bereits mit den Vorschriften des § 51 a Abs. 2 b bis 2 d des Einkommensteuergesetzes (EStG) den Landesgesetzgebern einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden sollte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben des § 51 a EStG erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert eine möglichst bundes einheitliche Rechtsetzung aller Bundesländer.

Die Änderungen im Kirchensteuerrahmengesetz setzen den Vorschlag im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 entsprechend um und stellen sicher, dass in Niedersachsen auch weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden kann.

Durch die richtungweisende Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs an der Einkunftsquelle und dem damit verbundenen abgeltenden Charakter dieses Steuerabzugs müssen Einschränkungen bei der Bemessung des besonderen Kirchgelds im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hingenommen werden. Die mit der Kapitalertragsteuer abgegoltenen Kapitalerträge werden grundsätzlich nicht mehr in der Einkommenssteuerveranlagung erfasst. Daher verändert sich die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld insoweit, als im zu versteuernden Einkommen die abgeltend besteuerten Kapitalerträge nicht mehr enthalten sind. Die im System der Abgeltungsteuer angelegte Änderung der Besteuerungspraxis rechtfertigt die systembedingte Differenzierung der hierdurch betroffenen Einkünfte.

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen gibt es keine wirkungsgleichen Alternativen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum sowie die Landesentwicklung. Auswirkungen, die den Belangen der Gleichstellung von Frauen und Männern und den Interessen von Familien entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Der Gesetzentwurf beinhaltet für die Kirchensteuer vom Einkommen keine Regelungen zu eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer sind für die Kirchensteuerfestsetzung und -erhebung die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzuwenden (§ 51 a Abs. 1 EStG). Im Einkommensteuerrecht werden die Partner eingetragener Lebenspartnerschaften jeweils als Einzelsteuerpflichtige behandelt (§ 25 Abs. 3, § 26 EStG). Das Splittingverfahren ist nach § 32 a Abs. 5 EStG allein Ehegatten vorbehalten. Wenn eingetragene Lebenspartnerschaften im Kirchensteuerrecht wie Ehegatten zu behandeln wären, müsste sich das Kirchensteuerrahmengesetz für diese Lebenspartner vom Einkommensteuergesetz lösen und eine eigene Bemessungsgrundlage bestimmen. In diesem Fall wäre allerdings die Festsetzung und Erhebung dieser Kirchensteuer nicht mehr durch die Finanzverwaltung möglich.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen, Finanzfolgenabschätzung

Dem Land entsteht durch die Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes im Ergebnis keine Kostenbelastung. Ein eventuell durch die Erhebung der Kirchensteuer bei der Finanzverwaltung entstehender Aufwand wird durch die mit den Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften vereinbarte Verwaltungsvergütung, die von der vereinnahmten Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

Im Übrigen sind keine über die Regelungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hinausgehenden haushaltmäßigen Auswirkungen zu erwarten.

IV. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Landeskirchen, Diözesen und anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaften sowie die Banken- und Sparkassenverbände in Niedersachsen wurden zu dem Gesetzentwurf gehört.

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover und das Katholische Büro Niedersachsen haben eine deutlichere Darstellung der lediglich redaktionellen Anpassung in § 7 KiStRG in der Gesetzesbegründung angeregt. Diesem Vorschlag entsprechend wurde in der Begründung unter B. Besonderer Teil zu Artikel 1 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 folgender ergänzender Halbsatz aufgenommen: „; materiellrechtliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht verbunden“.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie an einer Erhebung der Mindestbetragkirchensteuer festhalten müsse, weil in den

Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein diese Erhebung vorgesehen sei. Damit im gesamten Kirchengebiet der NEK einheitliche Kirchensteuerhebesätze zur Anwendung kommen, solle auf die Streichung der Mindestbetragkirchensteuer in Niedersachsen vorerst verzichtet werden. Diesem verfassungsrechtlich nachvollziehbaren Vorschlag der NEK wurde durch Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 10 KiStRG Rechnung getragen.

Der Sparkassenverband Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs nur zu erheben sei, wenn die Kapitalerträge zu den privaten Einkünften aus Kapitalvermögen gehören und der Abzug abgeltende Wirkung entfaltet. Ein Kirchensteuerabzug sei nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen gehören und damit im Rahmen einer Veranlagung zu erfassen sind. Weil § 51 a Abs. 2 b EStG dahingehend keine Differenzierung vornehme, wird angeregt, dies in § 13 a des Entwurfes aufzunehmen.

Der Anregung ist nicht zu folgen, weil es sich nicht um eine kirchensteuerspezifische Regelung handelt. Der Kirchensteuerabzug folgt dem Kapitalertragsteuerabzug, ohne dass hierfür kirchensteuerrechtliche Ausnahmen vorgesehen sind. Für bestimmte betriebliche Einkünfte ist im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 durch eine Ergänzung in § 43 Abs. 2 EStG eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug vorgesehen. Sollte diese gesetzliche Regelung beschlossen werden, ist ohne Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes kein Kirchensteuerabzug für diese Einkünfte durchzuführen. Darüber hinaus gehende Regelungen für Ausnahmeregelungen vom Kirchensteuerabzug sind auch in den Kirchensteuergesetzen der anderen Länder nicht vorgesehen. Die angeregte gesetzliche Regelung würde daher einen gesetzlichen Alleingang Niedersachsens darstellen, der nur für die Niedersächsischen Banken und Anlageinstitute gelten würde. Zudem gibt es kein Bestreben der steuererhebenden Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, in den vom Sparkassenverband Niedersachsen genannten Fällen eine Ausnahme vom Kirchensteuerabzug zuzulassen. Ohne eindeutige Anträge der Steuergläubiger, ggf. sogar gegen deren Votum, kann in Niedersachsen keine eigene gesetzliche Regelung eines Kirchensteuerverzichts beschlossen werden.

Der Sparkassenverband Niedersachsen regt außerdem an, für den Kirchensteuerabzug auf die pauschal erhobene Einkommensteuer nach § 37 b EStG ein Wahlrecht zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren einzuführen. In diesem Zusammenhang geht der Verband davon aus, dass von einer Erhebung der Kirchensteuer nur die pauschal besteuerten Zuwendungen nach § 37 b EStG an eigene Arbeitnehmer betroffen sind.

Das vom Verband angeregte Wahlrecht besteht bereits seit dem Jahr 2007. Der Kirchensteuerabzug bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG ist im gleichlautenden Erlass der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007 I S. 76) geregelt. Dieser Erlass gilt sowohl für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer als auch für Zuwendungen an Dritte. Die Ergänzung in § 12 Abs. 8 KiStRG dient daher lediglich zur Klarstellung des Kirchensteuerabzugs in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 2 Abs. 1 bestimmt die Erhebungsformen der Kirchensteuer und benennt bisher in Satz 2 Nr. 1 Buchst. a die Möglichkeiten, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer sowie als Zuschlag zur Lohnsteuer zu erheben. Die Streichung des Klammerzusatzes ermöglicht es den Kirchensteuergläubigern, die Kirchensteuer auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erheben zu können, weil durch § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a nunmehr alle Erhebungsarten der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und veranlagte Einkommensteuer) erfasst werden.

Durch die im § 7 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 51 a Abs. 1 bis 5 EStG sind die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 neu eingeführten Vorschriften des § 51 a Abs. 2 a bis 2 d EStG für die Berechnung der Kirchensteuer in einem Vorhundertersatz der Einkommensteuer zu beachten. Das gilt ab dem Jahr 2009 insbesondere für die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Zu Buchstaben b, c und e bis g:

Redaktionelle Korrektur eines bereits bei Verkündung des Kirchensteuerrahmengesetzes entstandenen Zitierfehlers.

Zu Buchstabe d:

§ 2 Abs. 4 regelt bisher die Möglichkeit der Religionsgemeinschaften, eine Mindestkirchensteuer zu erheben, wenn zwar Einkommen- oder Lohnsteuer festgesetzt wird, aber keine Kirchensteuer anfällt. Im Rahmen des abgeltend erhobenen Kapitalertragsteuerabzugs würde die Mindestkirchensteuer mehrfach erhoben, wenn die Erträge aus privaten Kapitalanlagen bei unterschiedlichen Banken oder Anlageinstituten erzielt werden. Zusätzlich könnte auch noch bei der Einkommensteuer-Veranlagung ein Mindestkirchensteuerbetrag festzusetzen sein. Insgesamt kann dies dazu führen, dass ein Antrag auf Einbeziehung der Erträge aus privaten Kapitalanlagen in die Einkommensteuer-Veranlagung gestellt werden muss, damit die Begrenzung der Kirchensteuer auf nur einen Mindestbetrag erfolgen kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher von den Kirchen auf die Erhebung einer Mindestkirchensteuer verzichtet.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbetrag der Kirchensteuer (Kappung) wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 51 a EStG vollumfänglich anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere die Nichteinbeziehung der mit dem gesonderten Steuertarif nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuerten Erträge aus privaten Kapitalanlagen in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Als Folge dieser Berechnung des Kappungsbetrags werden die Kirchensteuerabzugsbeträge vom Kapitalertrag nur angerechnet, wenn die dem Steuerabzug zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens einbezogen werden. Im Übrigen ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 EStG zu berücksichtigen sind, für die Kappung weiterhin das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 EStG ergeben würde.

Zu Buchstabe h:

Der Verzicht auf die Erhebung einer Mindestkirchensteuer kann bei Landeskirchen, Diözesen und andere Religionsgemeinschaften außerhalb des Geltungsbereichs des Kirchensteuerrahmengesetzes, dessen Gebiet sich aber teilweise auf den Geltungsbereich des Kirchensteuerrahmengesetzes erstreckt, zu uneinheitlichen Kirchensteuerhebesätzen im gesamten Kirchengebiet führen. Zur Vermeidung dieser verfassungsrechtlich nicht zulässigen uneinheitlichen Kirchensteuerhebesätze werden die in § 2 Abs. 10 zugelassenen Abweichungen ergänzt.

Zu Nummer 2:

In § 4 Satz 3 wird klargestellt, dass die Kapitalerträge, für die kein Kirchensteuerabzug von Kirchensteuerabzugsverpflichteten vorgenommen wurde, in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Mit dem Verweis in § 7 Abs. 2 Satz 2 auf die Regelungen des § 51 a Abs. 2 d EStG wird die Erhebung der Kirchensteuer spätestens im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sichergestellt. Hat ein Antrag auf Einbehaltung von Kirchensteuer beim Kapitalertragsteuerabzug nicht vorgelegen oder wurde er nicht beachtet, gehören die nicht vom Kirchensteuerabzug erfassten Kapitalerträge zu den in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Besteuerungsgrundlagen.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Korrektur eines bereits bei Verkündung des Kirchensteuerrahmengesetzes entstandenen Zitierfehlers.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Auf die allgemein bekannte Abgabenordnung kann wie beim Einkommensteuergesetzes dynamisch verwiesen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa:

Durch die Streichung des Klammerzusatzes und die Ergänzung der Verweisung auf das Besteuerungsverfahren in Nummer 1 wird klargestellt, dass für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens anzuwenden sind.

Im Übrigen redaktionelle Korrektur eines bereits bei Verkündung des Kirchensteuerrahmengesetzes entstandenen Zitierfehlers.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb und cc:

Redaktionelle Korrektur eines bereits bei Verkündung des Kirchensteuerrahmengesetzes entstandenen Zitierfehlers.

Zu Nummer 5:

§ 7 wird wegen der unübersichtlichen Struktur des Absatzes 2 aus redaktioneller Sicht überarbeitet. Dabei wird der bisherige Regelungsinhalt des Absatzes 2 in die neuen Absätze 2 bis 5 überführt; materiellrechtliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht verbunden. Dadurch ist in Absatz 1 die Zahl der Absätze anzupassen.

In Absatz 2 werden die auch bisher im Absatz 2 enthaltenen allgemeinen Aussagen zur Bemessung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer aufgenommen. Die Streichung des bisherigen Klammerzusatzes verdeutlicht, dass die Bemessungsgrundlage der in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer zu erhebenden Kirchensteuer auch die Kapitalerträge umfasst, die zwar dem Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen haben, aber in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden (§ 32 d Abs. 6 EStG).

Die Absätze 3 bis 5 beinhalten unverändert den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3. In Absatz 5 ist für die zutreffende Ermittlung der Kirchensteuer als Satz 3 eine Regelung zu den nach § 32 d Abs. 1 EStG gesondert besteuerten Kapitaleinkünften notwendig. Nach § 32 d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 vom Hundert der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32 d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzugs (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32 d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer

zugrunde gelegt wird. Der neue Satz 2 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Die Absätze 6 bis 9 nehmen den Regelungsinhalt der bisherigen Absätze 3 bis 6 auf.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Korrektur eines bereits bei Verkündung des Kirchensteuerrahmengesetzes entstandenen Zitierfehlers.

Zu Buchstabe b:

Auf die allgemein bekannte Finanzgerichtsordnung kann wie beim Einkommensteuergesetz dynamisch verwiesen werden.

Zu Nummer 7:

Auf die allgemein bekannte Verwaltungsgerichtsordnung kann wie beim Einkommensteuergesetz dynamisch verwiesen werden.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Im ersten Satzteil erfolgt die redaktionelle Korrektur eines bereits bei Verkündung des Kirchensteuerrahmengesetzes entstandenen Zitierfehlers. Bei der Streichung des Klammerzusatzes handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a. Der zweite Satzteil wird nach Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs des Arbeitnehmers durch das Steueränderungsgesetz 1992 nicht mehr benötigt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung des § 2 Abs. 4 und des § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe b:

Der zweite Satzteil wird im Absatz 6 Satz 1 nach Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs des Arbeitnehmers durch das Steueränderungsgesetz 1992 nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Die allgemeine Anknüpfung an die Lohnsteuerabzugsmerkmale führt dazu, dass für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn sowohl die derzeitige Eintragung zum Kirchensteuerabzug auf der Lohnsteuerkarte als auch der durch das Jahressteuergesetz 2008 ab 2011 geregelte automatisierte Abruf der Kirchensteuerdaten im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 e EStG) zu beachten ist. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:

Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 kann die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer vom Zuwendenden pauschaliert und abgeltend abgeführt werden (§ 37 b EStG). Damit werden derartige Einkünfte nicht mehr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Empfängers erfasst, sondern die Besteuerung erfolgt im Wege der Entrichtung einer Pauschalsteuer durch den Zuwendenden. Diese Pauschalsteuer gilt als Lohnsteuer und wird auch wie die Lohnsteuer abgeführt.

Der neue Absatz stellt klar, dass für den Kirchensteuerabzug von dieser Pauschalsteuer die Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren sinngemäß Anwendung finden.

Zu Nummer 10:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 11:

Bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer handelt es sich wie bei der Kirchenlohnsteuer um eine besondere Erhebungsform der Kircheneinkommensteuer. Mit der neuen Vorschrift des § 13 a wird das hierfür ab 1. Januar 2009 nötige Verfahren geregelt.

Durch die in Absatz 1 aufgenommene Bezugnahme auf § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG wird sichergestellt, dass der im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vereinbarte Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag unverändert umgesetzt wird. Wird die als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nach § 51 a Abs. 2 c EStG nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten (z. B. weil der Kirchensteuerpflichtige dies nicht beantragt hat), wird diese Kirchensteuer nach § 51 a Abs. 2 d EStG veranlagt (Veranlagung zur Kirchensteuer). Der Kirchensteuerpflichtige hat in diesem Fall die erhobene Kapitalertragsteuer zur Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer zu erklären (§ 51 a Abs. 2 d Satz 3 EStG).

Durch die Antragsmöglichkeit nach Absatz 2 wird sicher gestellt, dass Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebsstätte in Niedersachsen auch für Kapitalanleger, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Niedersachsen haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten müssen. Voraussetzung für die Genehmigung des Steuerabzugsverfahrens ist, dass die außerhalb des Landes ansässige Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes Kirchensteuer erhebt und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

In Absatz 3 wird die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer, der Haftung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge bestimmt.

Zu Nummer 12:

Redaktionelle Korrektur eines Zitierfehlers.

Zu Nummer 13:

Durch die Ergänzung der Ermächtigungsvorschrift wird den Veränderungen der elektronischen Übermittlung von Steuerabzugsmerkmalen Rechnung getragen. Ab dem Jahr 2011 gelten für den Steuerabzug vom Arbeitslohn elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Für die Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge ist nach § 51 a Abs. 2 e EStG ebenfalls ein elektronisches Informationssystem vorgesehen. Die Einzelausführungen hierzu sollten in der Kirchensteuer-Durchführungsverordnung erfolgen.

Zu Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten der einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug ab dem 1. Januar 2009 sollen auch die Anpassungen des Kirchensteuerrahmengesetzes wirksam werden.